

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WRÄG 2008)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001, BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Bezeichnung des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes samt Überschrift:

„1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen“

2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Bezeichnung des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes samt Überschrift und die Überschrift zu § 15:

„2. Abschnitt Stellungskommissionen

§ 15. Organisation“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu § 16 durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zu § 17:
„§ 17. Aufgaben“

5. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Überschrift zu § 18 folgende Paragrafenbezeichnungen, jeweils samt Überschrift, eingefügt:

„§ 18a. Nähere Bestimmungen

§ 18b. Nachstellung und neuerliche Stellung“

6. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift zu § 55 folgende Paragrafenbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

„§ 55a. Verwendung von Daten“

7. Im § 2 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Einsatz nach Abs. 1 lit. a dient der unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln. Im Falle eines solchen Einsatzes ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen

len haben. Diese Festlegung oder die Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Im Falle eines militärischen Angriffs auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.“

8. Die Bezeichnung des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes samt Überschrift lautet:

**„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen“**

9. Die Bezeichnung des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes samt Überschrift sowie § 15 samt Überschrift lauten:

**„2. Abschnitt
Stellungskommissionen
Organisation**

§ 15. (1) Die Militärkommanden haben sich zur Feststellung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst (Stellung) der Stellungskommission als zuständiger Behörde zu bedienen. Diese hat auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung nach den militärischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsdichte zu bestimmen,

1. in welchen Ergänzungsbereichen Stellungskommissionen zu bilden sind und
2. welcher Stellungskommissionen sich die Militärkommanden für ihren Ergänzungsbereich oder für Teile dieses Bereiches zu bedienen haben.

(2) Die Stellungskommission hat zu bestehen aus

1. einem Offizier als Vorsitzenden und
2. einem Arzt und einem Bediensteten mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder sind von jenem Militärkommandanten zu bestellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stellungskommission eingerichtet ist. Die Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen.

(3) Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Stellungskommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Verwendung als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.“

10. § 16 samt Überschrift entfällt.

11. § 17 samt Überschrift lautet:

„Aufgaben

§ 17. (1) Den Stellungskommissionen obliegt jedenfalls die Feststellung der Eignung der Personen, die sich der Stellung unterziehen, zum Wehrdienst. Hierbei haben die Stellungskommissionen auch Wünsche der angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen und zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über die Ausbildung und besonderen Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.

(2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der Personen nach Abs. 1 zum Wehrdienst auf Grund der ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: „Tauglich“ oder „Vorübergehend untauglich“ oder „Untauglich“. Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen. Ein auf „Tauglich“ lautender Beschluss bedarf jedenfalls der Zustimmung des Arztes. Erscheint für die Feststellung der Eignung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, so sind die Personen nach Abs. 1 von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen. Gegen die Beschlüsse der Stellungskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

12. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Wehrpflichtige sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, verpflichtet, sich auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Aufforderung des Militärrkommandos der Stellung bei der Stellungskommission zu unterziehen. In der Aufforderung sind der Zeitpunkt des Beginnes, die Dauer und der Ort der Stellung bekannt zu geben. Die Gesamtdauer der Stellung darf einschließlich der zur An- und Rückreise notwendigen Zeit vier Tage nicht überschreiten. Auskünfte, die der Vorbereitung der Stellung dienen, können schon vor deren Beginn von den Stellungspflichtigen eingeholt werden.“

13. Im § 18 werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

- „(1a) Die Stellungspflicht umfasst
 1. die Befolgung der Aufforderung zur Stellung nach Abs. 1,
 2. die Mitwirkung an den für die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen,
 3. die Erteilung der zur Durchführung des Stellungsverfahrens notwendigen Auskünfte und die Vorlage der zu diesem Zweck angeforderten Unterlagen und
 4. die Inanspruchnahme der auf besondere Anordnung der Stellungskommission nach Maßgabe militärischer Erfordernisse zugewiesenen Unterkunft.

(1b) Bei Personen, die

- 1. eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen oder
- 2. einer militärmedizinischen Untersuchung außerhalb des Stellungsverfahrens unterzogen wurden, kann auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand genommen werden. In diesen Fällen kann die Stellungskommission den Beschluss nach § 17 Abs. 2 allein auf Grund dieses amtsärztlichen Zeugnisses fassen.“

14. § 18 Abs. 4 bis 9 entfällt.

15. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b, jeweils samt Überschrift, eingefügt:

„Nähtere Bestimmungen“

§ 18a. (1) Die Wehrpflichtigen sind von Amts wegen frühestens in dem Kalenderjahr erstmalig zur Stellung heranzuziehen, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Wehrpflichtige, die

- 1. dem stellungspflichtigen Geburtsjahrgang noch nicht angehören oder
- 2. von der Stellungspflicht befreit sind,

können sich freiwillig der Stellung unterziehen. Diese Wehrpflichtigen sind vom Militärrkommando zur Stellung zuzulassen, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Stellungspflichtige und Personen nach Abs. 1 Z 1 und 2 haben sich bei der nach ihrem Hauptwohnsitz zuständigen Stellungskommission zu stellen. Das Militärrkommando hat diese Personen einer anderen Stellungskommission zuzuweisen, sofern das Stellungsverfahren durch eine solche Zuweisung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder diese Personen die Zuweisung beantragt haben und dieser Zuweisung militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(3) Personen, die sich der Stellung unterziehen, sind verpflichtet, während des Stellungsverfahrens die zur Durchführung der Stellung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der militärischen Unterkunft erforderlichen Weisungen der mit der Durchführung der Stellung betrauten und besonders gekennzeichneten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zu befolgen.

Nachstellung und neuerliche Stellung

§ 18b. (1) Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen, sind vom Militärrkommando einer Nachstellung zuzuweisen. Sie können, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ihre Heranziehung zum Wehrdienst durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung vereitelt wurde, jedenfalls zur Stellung vorgeführt werden.

(2) Wehrpflichtige, deren vorübergehende Untauglichkeit festgestellt wurde, sind nach Ablauf der von der Stellungskommission für die voraussichtliche Dauer ihrer vorübergehenden Untauglichkeit festgesetzten Frist vom Militärrkommando aufzufordern, sich zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt einer neuerlichen Stellung zu unterziehen. Dies gilt hinsichtlich Wehrpflichtiger nach § 18a Abs. 1 Z 2 nur bei Vorliegen einer erneuten freiwilligen Meldung zur Stellung.

(3) Hat die Stellungskommission bei einem Wehrpflichtigen bereits dreimal die vorübergehende Untauglichkeit festgestellt, so kann das Militärrkommando aus besonders rücksichtswürdigen Interessen von

weiteren Aufforderungen zu einer neuerlichen Stellung von Amts wegen absehen, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen.

(4) Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt wurde, sind vom Militärrkommando auf ihren Antrag einer neuerlichen Stellung zuzuweisen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Änderung der Eignung zu erwarten ist. Gelangen diese Anhaltspunkte dem Militärrkommando auf andere Weise als durch einen Antrag zur Kenntnis, so hat diese Behörde die Wehrpflichtigen von Amts wegen nach Maßgabe militärischer Interessen einer neuerlichen Stellung zu unterziehen. Der Antrag ist beim Militärrkommando schriftlich einzubringen. Eine Antragstellung ist nicht zulässig ab Beginn des Tages

1. der Erlassung des Einberufungsbefehles oder
2. der Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst. Wird die Entlassung aus diesem Präsenzdienst vorläufig aufgeschoben, so ist eine Antragstellung bis zur Beendigung des Aufschubpräsenzdienstes nicht zulässig. In allen Fällen einer neuerlichen Stellung bleibt bis zu deren rechtskräftigem Abschluss die zuletzt getroffene Eignungsfeststellung aufrecht.“

16. Im § 26 Abs. 3 lauten die Z 1 und 2:

- „1. sie nicht zu einem innerhalb eines Jahres nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst gelegenen Termin zu diesem Präsenzdienst einberufen wurden und sie durch eine Unterbrechung einer bereits begonnenen Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würden oder
2. sie vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen haben und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.“

17. Im § 38a Abs. 2 lautet die Z 2:

- „2. zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sofern sie Offiziere oder Unteroffiziere oder Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen sind.“

18. Dem § 41 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Soldaten und deren nahen Angehörigen kann in außerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich, nach Maßgabe militärischer Erfordernisse die notwendige Unterstützung gewährt werden.“

19. Im § 49 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 18 Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 18a Abs. 3“ ersetzt.

20. § 55 Abs. 3 entfällt.

21. Nach § 55 wird folgender § 55a samt Überschrift eingefügt:

„Verwendung von Daten

§ 55a. (1) Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der Personen nach § 17 Abs. 1 zum Wehrdienst dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur weitergegeben werden

1. mit ausdrücklicher Zustimmung des Untersuchten an sonstige Einrichtungen oder Personen außerhalb des Vollziehungsbereiches des Bundesministers für Landesverteidigung für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung des Untersuchten und
2. auf Wunsch des Untersuchten diesem.

Die nach Z 1 weitergegebenen Untersuchungsergebnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Wehrpflichtige während des Präsenzdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden.

(2) Als Matrikelnummer nach den Vorschriften des humanitären Völkerrechts ist die Sozialversicherungsnummer zu verwenden.“

22. § 56 lautet:

- „**§ 56.** Eine

1. Verfügung eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a (Einsatzverfügung) und eine Verfügung der Beendigung eines solchen Einsatzes, einschließlich der Festlegung oder Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes,
2. allgemeine Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst,
3. Verfügung einer Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst,
4. Verfügung einer Heranziehung zu außerordentlichen Übungen,
5. allgemeine Bekanntmachung einer Entlassung aus dem Präsenzdienst,
6. Verfügung eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst,
7. allgemeine Bekanntmachung einer Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen und
8. allgemeine Aufforderung zur Stellung

ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische oder optische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung, kundzumachen. Die Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen treten, soweit darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, mit der Kundmachung in Kraft.“

23. Im § 60 wird nach Abs. 2f folgender Abs. 2g eingefügt:

„(2g) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 4a, die Bezeichnung des 1. und 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes, jeweils samt Überschrift, die §§ 15 und 17, jeweils samt Überschrift, § 18 Abs. 1, 1a und 1b, die §§ 18a und 18b, jeweils samt Überschrift, § 26 Abs. 3, § 38a Abs. 2, § 41 Abs. 9, § 49 Abs. 2, § 55a samt Überschrift, § 56 sowie § 61 Abs. 3 und 33, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.“

24. Dem § 60 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Mit Ablauf des xxx treten § 16 samt Überschrift, § 18 Abs. 4 bis 9, § 55 Abs. 3 und § 61 Abs. 21 und 28 bis 31 außer Kraft.“

25. Im § 61 Abs. 3 Z 2 wird in lit. b der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und nach lit. b folgende lit. c eingefügt:

„c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben,“

26. § 61 Abs. 21 und 28 bis 31 entfällt.

27. Dem § 61 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) Auf Wehrpflichtige, die vor dem xxx einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben, ist § 61 Abs. 3 Z 2 in der ab xxx geltenden Fassung nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2002

Das Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBI. I Nr. 167, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommissionen im Disziplinarverfahren zu unterrichten.“

2. Im § 82 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Bundesminister für Landesverteidigung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Einsatzstraforgane zu unterrichten.“

3. Im § 92 wird nach Abs. 6a folgender Abs. 6b eingefügt:

„(6b) § 15 Abs. 4 und § 82 Abs. 3a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.“

4. Dem § 92 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Mit Ablauf des xxx tritt § 93 Abs. 3 außer Kraft.“

5. § 93 Abs. 3 entfällt.

Artikel 3 Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

Das Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 36 Abs. 2, 39, 40 Abs. 1, 41 Abs. 2 sowie 42 wird die Prozentangabe „360 vH“ jeweils durch die Prozentangabe „400 vH“ ersetzt.

2. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) § 6 Abs. 2 über die Einsatzvergütung ist auch auf Zeitsoldaten nach Abs. 1 anzuwenden.“

3. Im § 55 Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „kann vom Bundesminister für Landesverteidigung Abstand genommen werden“ durch die Wortfolge „kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden“ ersetzt.

4. Im § 56 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „der Bundesminister für Landesverteidigung“ durch die Wörter „das Heerpersonalamt“ ersetzt.

5. Im § 60 wird nach Abs. 2i folgender Abs. 2j eingefügt:

„(2j) § 36 Abs. 2, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2, § 42, § 45 Abs. 2, § 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.“

6. Im § 60 wird nach Abs. 4d folgender Abs. 4e eingefügt:

„(4e) Mit Ablauf des xxx tritt § 61 Abs. 14 und 15 außer Kraft.“

7. § 61 Abs. 14 und 15 entfällt.

Artikel 4 Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001

Das Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 wird nach Abs. 4a folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) § 12 Abs. 7 tritt mit Ablauf des xxx außer Kraft.“

2. § 12 Abs. 7 entfällt.

Artikel 5 Änderung des Militärbefugnisgesetzes

Das Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 10 entfällt.

2. Im § 15 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies für Zwecke des militärischen Eigenschutzes erforderlich ist. Eine Videoüberwachung ist zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis von potentiellen Betroffenen bekannt wird. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen.“

3. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Organe und Dienst-

stellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Diese Auskünfte betreffen insbesondere jene Daten, die von den Waffenbehörden in der Zentralen Informationssammlung gespeichert wurden. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Sie hat sich dabei auf Namen, Geschlecht, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum sowie auf die von den militärischen Organen und Dienststellen zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände zu beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt. Der Auskunftsverpflichtung kann auch durch Einräumung einer direkten Abfragemöglichkeit in den Datenbanken der auskunftsverpflichteten Stelle nachgekommen werden. Der Zugriff ist auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Datenbanken und Datenfelder zu beschränken.“

4. § 22 Abs. 7 entfällt.

5. (**Verfassungsbestimmung**) Im § 22 Abs. 8 wird die Absatzbezeichnung „Abs. 3 bis 7“ jeweils durch die Absatzbezeichnung „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

6. Im § 22a Abs. 1 werden nach dem Wort „Bundesverwaltung“ die Worte „oder durch Gesetz eingerichtete Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

7. § 25 Abs. 1 lautet:

„§ 25. (1) Militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen Daten übermitteln

1. anderen militärischen Dienststellen,
2. inländischen Behörden, soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist oder für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe bildet,
3. den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung und
4. ausländischen öffentlichen Dienststellen oder internationalen Organisationen oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen, soweit dies
 - a) auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung beruht oder
 - b) eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr darstellt.“

8. Im § 25 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 wird die Zitierung „Abs. 1 Z 3“ jeweils durch die Zitierung „Abs. 1 Z 4“ ersetzt.

9. Im § 25 Abs. 6 werden die Worte „bis Ende März“ durch die Worte „bis Ende Jänner“ ersetzt.

10. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen der militärischen Luftraumüberwachung dürfen Daten ausschließlich in Ausübung der damit verbundenen Befugnisse zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.“

11. Im § 61 werden nach Abs. 1g folgende Abs. 1h und 1i eingefügt:

„(1h) § 15, § 22 Abs. 2, § 22a Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 bis 6 sowie § 26 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.

(1i) (**Verfassungsbestimmung**) § 22 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit xxx in Kraft.“

12. Im § 61 wird nach Abs. 3b folgender Abs. 3c eingefügt:

„(3c) Die §§ 1 Abs. 10, § 22 Abs. 7 und 62 Abs. 3a treten mit Ablauf des xxx außer Kraft.“

13. § 62 Abs. 3a entfällt.

Artikel 6

Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002

Das Militärauszeichnungsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 168, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14a Abs. 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „außerhalb des Präsenzstandes“ eingefügt.

2. Im § 18 wird nach Abs. 4b folgender Abs. 4c eingefügt:

„(4c) § 14a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx tritt mit xxx in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes

Das Truppenaufenthaltsgesetz, BGBI. I Nr. 57/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Worte „nach Anhörung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

2. Im § 7 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 und § 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.“

3. Im § 8 entfallen die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten“.